

# **Kantonale Abstimmungstermine 2010**

(vom 20. August 2009)

*Die Direktion der Justiz und des Innern,*

in Anwendung von § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 sowie § 28 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004,

*verfügt:*

I. Die vom Bundesrat gemäss Art. 2 a der eidgenössischen Verordnung über die politischen Rechte für die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung reservierten Daten:

7. März 2010

13. Juni 2010

26. September 2010

28. November 2010

gelten zugleich als kantonale Abstimmungstermine.

II. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 147 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003).

III. Das Statistische Amt wird beauftragt, diese Verfügung in besonderen Abzügen den Bezirksräten sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte (für sich und zuhanden der Wahlbüros) mitzuteilen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern  
Notter